

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

### **Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes**

#### **1. Anlass**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der im Hamburgischen Krebsregister (HKR) gespeicherten Krebsregisterdaten für die Forschung zu erhöhen. Regelungen zur Bereitstellung der Krebsregisterdaten für die Krebsforschung sind in der aktuellen Fassung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes (HmbKrebsRG) bereits enthalten, jedoch ist die Art der Bereitstellung der Daten bislang im Wesentlichen auf die Methode der Übermittlung beschränkt. Der mit Datenübermittlungen zwangsläufig einhergehende Wechsel der Verarbeitungsumgebung schafft jedoch mitunter datenschutzrechtliche Hürden für Forschende, die den Forschungszweck erschweren oder gar vereiteln können. Diese Hürden sollen unter Aufrechterhaltung der erforderlichen Datensicherheit mittels eines Gastwissenschaftsarbeitplatzes abgebaut werden.

Darüber hinaus enthält das in 2024 in Kraft getretene Gesetz zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten (Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG) neue gesetzliche Vorgaben zur Übermittlung von den in der Bundesrepublik dezentral gehaltenen Krebsregisterdaten zur Ermöglichung der zentralen Verknüpfung dieser Daten mit Gesundheitsdaten des Forschungsdatenzentrums

trums Gesundheit und der Verarbeitung dieser verknüpften Daten für gemeinwohlorientierte Forschungsvorhaben, die eine entsprechende Anpassung des HmbKrebsRG erforderlich macht.

Schließlich benötigt das HKR bestimmte statistische Daten, die geeignet sind, verbesserte wohnorts- und ortsteilbezogene Auswertungen der Krebsregisterdaten durchzuführen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll der Schaffung einer insoweit verbesserten Datengrundlage des HKR dienen.

#### **2. Ziel und Inhalt**

Ziele der Gesetzesänderung sind:

- Die Verbesserung der Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Krebsregisterdaten für externe Krebsforschungsvorhaben bei gleichzeitiger Absenkung der damit verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken durch Etablierung eines Arbeitsplatzes für Gastwissenschaftler:innen in den Räumlichkeiten des HKR, der die ansonsten erforderliche Übermittlung von Krebsregisterdaten zwecks Auswertung dieser Daten außerhalb des HKR (am Ort der Forschenden) entbehrlich macht.
- Die Anpassung an bundesgesetzliche Vorgaben aus dem GDNG zur Ermöglichung der Verknüpfung von Krebsregisterdaten mit Gesund-

heitsdaten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und der Verarbeitung dieser verknüpften Daten für gemeinwohlorientierte Forschungsvorhaben.

- Die Verbesserung der Datengrundlage für die Durchführung und anschließende Veröffentlichung wohnorts- und ortsteilbezogener Auswertungen durch das HKR

Weitere Einzelheiten zu den geplanten Änderungen im HmbKrebsRG lassen sich der Gesetzesbegründung entnehmen.

### 3. Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen sowie

2. das anliegende Sechste Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes beschließen.

#### Anlagen:

- Gesetzentwurf mit Begründung
- Synopse zur Darstellung der Änderungen entsprechend Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

#### Anlage 1

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

Vom . . . . .

Das Hamburgische Krebsregistergesetz vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129,170), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 5 wird die Textstelle „Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 und 6“ durch die Textstelle „Meldeanlässe nach Satz 4 Nummer 1, 2 oder 6“ ersetzt.

2. In § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zum Zwecke der Veröffentlichung und Auswertung nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts an das Hamburgische Krebsregister jährlich Daten zur aktuellen Einwohnerzahl und Zahl der krebsbedingten Todesursachen in Abhängigkeit von ICD-Diagnose, Kalenderjahr, Altersgruppe und Geschlecht sowohl bezogen auf das gesamte Hamburger Stadtgebiet als auch ortsteilbezogen.“

3. § 8a wird wie folgt geändert:

- 3.1 In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Darüber hinaus dürfen pseudonymisierte Einzeldaten aus dem Krebsregister

1. zur Evaluation organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a SGB V sowie für Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 65c Absatz 8 SGB V an dafür von dem Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stellen sowie

2. zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit pseudonymisierten Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit und der Verarbeitung dieser Daten für Forschungsvorhaben an die dafür von der Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach

§ 4 Absatz 6 des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 102 S. S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte sichere Verarbeitungsumgebung

übermittelt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist und im Falle einer Übermittlung nach Nummer 2 das Hamburgische Krebsregister über einen den Voraussetzungen von § 8b Absatz 1 Nummer 1 genügenden Antrag positiv entschieden hat, der abweichend von § 8b auf den Zugang zu den beantragten Einzeldaten aus dem Krebsregister zum Zwecke ihrer Verknüpfung nach Nummer 2 gerichtet ist. Für diesen Antrag auf Zugang zu den zu verknüpfenden Einzeldaten aus dem Krebsregister gilt § 8b Absatz 2 Satz 5 entsprechend.“

3.2 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Anträge nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Anträge nach Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2“ ersetzt.

4. Hinter § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

Datenbereitstellung

(1) Zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck darf das Hamburgische Krebsregister den in § 8a Absatz 1 Satz 1 genannten Institutionen innerhalb eines speziell abgesicherten Bereichs des Hamburgischen Krebsregisters Zugang zu pseudony-

misierten oder anonymisierten Einzeldaten aus dem Krebsregister gewähren, wenn

1. dies beantragt und im Antrag nachvollziehbar darlegt wird, dass die Bereitstellung der beantragten Daten dem Umfang und der Struktur nach zur Beantwortung der zu untersuchenden Fragen erforderlich ist und

2. Maßnahmen nach Absatz 2 getroffen werden.

(2) Der Datenzugang wird ausschließlich über einen zu diesem Zweck in den Räumlichkeiten des Hamburgischen Krebsregisters bereitgestellten Computer, auf dem sowohl der Zugang zum Internet, Intranet als auch der Zugriff auf Wechselmedien gesperrt ist, gewährt. Alle Arbeitsschritte auf dem bereitgestellten Computer werden vom Hamburgischen Krebsregister protokolliert. Die Benutzung fremder mobiler Endgeräte oder Fotokameras ist während der Datenbereitstellung untersagt. Die Datenbereitstellung erfolgt stets ohne Offenlegung der patientenbezogenen Kontrollnummernsätze nach § 5 Absatz 1 Satz 3. Zugangsberechtigte können nur Personen nach § 1b Absatz 4 sein.

(3) Für die Übermittlung der mit den bereitgestellten Daten erzielten Auswertungsergebnisse an die antragstellende Institution gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.

## Gesetzesbegründung

### A.

#### Allgemeine Begründung

Durch die Novellierung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes (HmbKrebsRG) soll die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der im Hamburgischen Krebsregister (HKR) gespeicherten Krebsregisterdaten für die Krebsforschung erhöht werden, indem externen Forschenden alternativ zu einer Übermittlung ein neuer, vereinfachter Zugangsweg zu diesen Daten durch einen beim HKR eingerichteten, in besonderem Maße gesicherten Arbeitsplatz für Gastwissenschaftler:innen (GWAP) eröffnet wird.

Durch Gewährung des Datenzugangs über einen GWAP in den Räumlichkeiten des HKR verbleiben die sensiblen Krebsregisterdaten im Einfluss- und Kon-

trollbereich des datenhaltenden HKR und können von externen Nutzenden des GWAP in der sicheren Verarbeitungsumgebung des HKR zweckgebunden verarbeitet werden. Hierdurch entfällt für externe Forschende die Pflicht, für ihre Forschungsvorhaben selbst eine sichere Verarbeitungsumgebung vorzuhalten, um das für die Verarbeitung sensibler Krebsregisterdaten erforderliche hohe Datenschutz- und Datensicherheitsniveau zu gewährleisten. Darüber hinaus ermöglicht die Datenbereitstellung über einen GWAP im HKR, beschleunigt Auswertungsergebnisse zu erzielen durch eine direkte, persönliche Kommunikation zwischen den Nutzenden des GWAP und fachlich kompetenten HKR-Mitarbeitenden (z. B. zwecks Abklärung unterschiedlicher Variablen) während der Datenauswertung. Bei Auswertungen übermittelter

Daten am Ort der externen Forschenden muss für Rückfragen regelmäßig auf verzögernde Kommunikationswege (insb. E-Mail) mit dem HKR zurückgegriffen werden. Neben der zusätzlichen Vermeidung eines Übermittlungswegs und der damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Risiken birgt die neue Zugangsmöglichkeit über den GWAP wegen der abgeschotteten Verarbeitungsumgebung im Hinblick auf die pseudonymisierten Krebsregisterdaten auch ein signifikant reduziertes Re-Identifizierungsrisiko. Auf die Beteiligung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) kann daher bei beantragter Nutzung des GWAP ohne Gefährdung der betroffenen Patient:innen und im Vergleich zu Entscheidungen nach § 8a HmbKrebsRG ressourcen- und zeitsparend verzichtet werden.

Die Gesetzesnovellierung dient außerdem der landesrechtlichen Umsetzung bundesgesetzlicher Vorgaben aus dem am 22. März 2024 in Kraft getretenen Gesetz zur Nutzung von Gesundheitsdaten zu gemeinwohlorientierten Forschungszwecken und zur datenbasierten Weiterentwicklung des Gesundheitswesens – Gesundheitsdatennutzungsgesetz – GDNG). Forschenden soll damit die im GDNG vorgesehene Möglichkeit der Verknüpfung der Gesundheitsdaten, die beim HKR als einem der Krebsregister der Länder nach § 65c Fünftes Buch Sozialgesetzbuch und beim Forschungsdatenzentrum Gesundheit jeweils gespeichert sind, einräumen.

Schließlich soll die Gesetzesänderung der Verbesserung der Datengrundlage dienen, welche dem HKR für wohnorts- und ortsteilbezogenen Auswertungen zur Verfügung steht. Dazu wird eine Neuregelung aufgenommen, die eine regelmäßige Übermittlung bestimmter, die Datengrundlage insoweit verbessernder Daten vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein an das HKR verpflichtend vorschreibt.

## B.

### Einzelbegründung

#### Nummer 1 – § 2

Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 dient der Verdeutlichung, dass die Meldepflicht hinsichtlich der Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 und 6 HmbKrebsRG nicht kumulativ, sondern stattdessen alternativ besteht. Der gesetzlichen Meldepflicht wird also schon durch die ordnungsgemäße Meldung einer der drei genannten Meldeanlässe genügt.

#### Nummer 2 – § 6

Mit Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung bestimmter, in der Regelung konkret genannter, statistischer Daten vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein an das Hamburgische Krebsregister und für die zweckgerichtete Verar-

beitung dieser übermittelten statischen Daten durch das Hamburgische Krebsregister geschaffen. Die statistischen Daten sind erforderlich, um altersstandardisierte Inzidenzraten und altersstandardisierte Sterberaten in Abhängigkeit von Geschlecht und Kalenderjahr berechnen zu können, diese bis auf die Ebene der Ortsteile in Hamburg auflösen zu können und zu veröffentlichen. Diese Datenverarbeitung ermöglicht es dem Hamburgischen Krebsregister, sowohl regionale Häufungen im Krebsgeschehen als auch Versorgungslücken sowie Ansatzpunkte für geeignete Prävention aufzudecken.

#### Nummer 3 – § 8a

##### Zu Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 unter der Nummer 2 enthält – neben der bislang in Satz 2 enthaltenen Verweisung (fortan unter Nummer 1) – eine Verweisung auf eine weitere, dem HKR bundesgesetzlich eingeräumte, Datenverarbeitungsbefugnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe der Verordnung (EU) 2016/679 zur Übermittlung pseudonymisierter Krebsregisterdaten mit dem Zweck der Verknüpfung mit Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit (Nummer 2). Während der Verweisung auf die Verarbeitungsbefugnis unter Nummern 1 rein klarstellende Wirkung zukommt, wird die Verarbeitungsbefugnis aus Nummer 2 nicht nur an bundesgesetzliche, sondern zusätzlich auch an konkrete landesgesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Vorgabe aus § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 Satz 1 GDNG. Danach ist für die Übermittlung pseudonymisierter Krebsregisterdaten zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit pseudonymisierten Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit sowie zur Verarbeitung der verknüpften Daten für Forschungsvorhaben zwingend erforderlich, dass bei den datenhaltenden Krebsregistern der Länder im Vorfeld ein auf Zugang zu den zu verknüpfenden pseudonymisierten Krebsregisterdaten gerichtetes Antragsverfahren nach geltendem Landesrecht erfolgreich durchgeführt wurde.

Durch die Verweisung auf § 8b Absatz 1 Nummer 1 am Ende von Satz 2 wird klargestellt, dass die konkreten landesrechtlichen Voraussetzungen des beim HKR im Vorfeld einer Datenverknüpfung nach Satz 2 Nummer 2 durchzuführenden Antragsverfahrens im Wesentlichen denen des in § 8b Absatz 1 neu geregelten Antragsverfahrens entsprechen. So findet auch bei diesem Antragsverfahren zum Schutz der besonders sensiblen Krebsregisterdaten eine Beschränkung auf bestimmte antragsberechtigte Stellen – solche nach § 8a Absatz 1 Satz 1 – als auch auf die in § 1 festgelegten Verarbeitungszwecke statt. Die in § 1

festgelegten Verarbeitungszwecke sind solche im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679 und unterfallen damit den in § 2 Nummer 5 GDNG festgelegten Forschungszwecken. Eine weitergehende Verweisung auf die übrigen unter § 8b Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird an dieser Stelle für entbehrlich erachtet, da diese ausschließlich technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit bei Gewährung des Datenzugangs betreffen und eine Übermittlung von Krebsregisterdaten zum Zwecke einer Datenverknüpfung nach Satz 2 Nummer 2 stets an eine sichere Verarbeitungsumgebung im Sinne von § 4 Absatz 5 GDNG zu erfolgen hat, die den Anforderungen aus § 8b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genügen dürfte.

Zu Absatz 5

Die Beschränkung in Satz 1 dient der Herausnahme des zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GDNG in das HmbKrebsRG in Satz 1 Nummer 2 neu aufgenommenen Antragsverfahrens aus der für die Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 ansonsten uneingeschränkt vorgesehenen Beteiligungspflicht des HmbBfDI. Anders als bei Nutzung des GWAP auf Grundlage von § 8b (neu) verbleiben die Krebsregisterdaten zwar nicht im HKR, sondern verlassen dieses, jedoch erfolgt die Übermittlung der Daten nicht an die Antragstellenden, sondern gem. § 4 Absätze 5 und 6 GDNG an die von der Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für jeden Antrag jeweils konkret festzulegende sichere Verarbeitungsumgebung einer öffentlich-rechtlichen Stelle. Durch die in § 4 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 GDNG bzgl. der konkreten Anforderungen an eine sichere Verarbeitungsumgebung in diesem Sinne enthaltene Verordnungsermächtigung und die zusätzlich in § 4 Absatz 9 Satz 2 GDNG hierbei vorgeschriebene Beteiligung der/s Bundesbeauftragten für Datenschutz sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird sichergestellt, dass die erforderliche Datensicherheit bei der Datenverarbeitung gewährleistet wird, sodass auf die zusätzliche Beteiligung des HmbBfDI ressourcen- und zeitsparend verzichtet werden kann.

Nummer 4 – § 8b

Mit § 8b wird eine neue Regelung geschaffen, durch die Hochschulen, wissenschaftliche Institute und vergleichbare Einrichtungen der Zugang zu pseudonymisierten oder anonymisierten Einzelangaben aus dem Krebsregister gewährt werden soll. Eine zweckgebundene Verarbeitung von Krebsregisterdaten durch bereichsspezifisch forschende Institutionen wird so – anders als bei Datenübermittlungen nach

§§ 8, 8a HmbKrebsRG – ohne ein Verlassen der forschungsrelevanten Krebsregisterdaten aus dem Macht- bzw. Einwirkungsbereich des HKR ermöglicht.

Trotz des Verbleibens der Krebsregisterdaten im Macht- und Einwirkungsbereich des HKR und des damit – im Vergleich zu einem übermittlungsbedingten Kontrollverlust des Registers – abgesenkten datenschutzrechtlichen Risikos für die Krebsregisterdaten, ist auch im Rahmen der Zugangsgewährung unter registerseitiger Kontrolle gleichwohl sicherzustellen, dass hierbei die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grund sind in Absatz 1 unter den Nummern 1 und 2 einschränkende Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zugangsgewährung aufgenommen, die insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Daten nach Artikel 5 Buchstabe f) DSGVO im Hinblick auf die Krebsregisterdaten in dieser speziellen Verarbeitungssituation sicherstellen sollen.

Die nach Absatz 1 Nummer 2 zu treffenden Maßnahmen werden in Absatz 2 näher konkretisiert. So ist der Zugang in einem speziell abgesicherten Raum des HKR nach Absatz 2 Satz 1 ausschließlich über einen dort registerseits bereitgestellten Computer zu gewähren, wodurch die Möglichkeit der Zuordnung der Einzelangaben zu einzelnen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Hierzu ist der PC-Arbeitsplatz, an denen die Daten verarbeitet werden können, gemäß Absatz 2 Satz 1 abgeschottet, d.h. auf dem bereitgestellten Computer ohne Internet- oder Intranetzzugang können die Gastwissenschaftler:innen weder externe Inhalte aufspielen noch von diesem Daten weiterleiten oder auf externe Datenträger übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung eines Personenbezugs durch Verknüpfung der Krebsregisterdaten mit anderen, externen Daten durch die Gastwissenschaftler:innen im Zuge der Datenbereitstellung wird damit unterbunden. Zusätzlich wird die Sicherheit der Krebsregisterdaten durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen verstärkt. So werden gem. Absatz 2 Satz 2 alle Arbeitsschritte auf dem bereitgestellten Computer protokolliert sowie fremde Informations- und Kommunikationstechnik-Ausstattung wie Mobiltelefone, Laptops oder Fotokameras gem. Absatz 2 Satz 3 nicht zugelassen. Die zu den Patient:innen vom HKR zum Zwecke der Pseudonymisierung individuell gebildeten Kontrollnummernsätze sind von einer Offenlegung nach Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich ausgenommen. Absatz 2 Satz 5 beschränkt den Kreis der zur Einsicht in und Auswertung der Einzelangaben aus dem Krebsregister Berechtigten außerdem auf den Kreis derer, die bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden können.

Auf Grund der Existenz der eine De-Pseudonymisierung der im HKR gespeicherten Gesundheitsdaten grundsätzlich ermöglichenden Zusatzinformationen sowie der teilweise einzigartigen Informationen zu den Krebserkrankungen und/oder den onkologischen Behandlungsverläufen lässt sich die Möglichkeit der Re-Identifizierung einzelner Patient:innen im Zuge der Datenbereitstellung zwar nicht in Gänze ausschließen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen lässt sich das Re-Identifizierungsrisiko jedoch auf ein – im Vergleich zu den mit der Datenbereitstellung verfolgten hochrangigen Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und der Verbesserung der

Patientenversorgung – hinnehmbares, minimales Maß reduzieren.

Die Sicherstellung der Geheimhaltung der Auswertungsergebnisse erfolgt durch die Mitarbeiter:innen des HKR.

Insgesamt wird damit ein schonender Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz im Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG und der grundrechtlich gewährleisteten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 GG erreicht.

## Synopsis zur Darstellung der Änderungen entsprechend Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
<b>§ 2 Meldungen</b>	<b>§ 2 Meldungen</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Die für die Versorgung von Krebspatientinnen und Krebspatienten zuständigen Krankenhäuser, Arzt- und Zahnarztpraxen oder andere ärztlich geleitete oder ärztlich betreute Einrichtungen der onkologischen Versorgung sind verpflichtet und zugleich berechtigt, dem Hamburgischen Krebsregister durch dafür benannte Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte zu den Meldeanlässen fortlaufend vollzählig und vollständig Angaben nach § 3 zu den in § 1 Absatz 2 benannten Neubildungen zu übermitteln, soweit sie darüber verfügen und soweit die betroffene Patientin bzw. der betroffene Patient der Meldung nicht widersprochen hat. <sup>2</sup>Satz 1 gilt auch im Fall minderjähriger Krebspatientinnen und Krebspatienten. <sup>3</sup>Der Widerspruch [...]</p> <p><sup>4</sup>Meldeanlässe sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Stellung der Diagnose nach hinreichender klinischer Sicherung,</li> <li>2. die histologische, zytologische oder labortechnische Sicherung der Diagnose oder einer therapierelevanten Änderung des Erkrankungsstatus,</li> <li>3. der Beginn einer therapeutischen Maßnahme,</li> <li>4. der Abschluss einer therapeutischen Maßnahme,</li> <li>5. die Feststellung einer therapierelevanten Änderung des Erkrankungsstatus,</li> </ol>		

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
<p>6. der Sterbefall.</p> <p><sup>5</sup>Während nicht-melanozytäre Hautkrebsarten mit ungünstiger Prognose uneingeschränkt meldepflichtig sind, beschränkt sich die Meldepflicht bei diesen Krebsarten im Falle einer günstigen Prognose auf das jeweils erste Auftreten eines invasiven Tumors bei Personen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 und 6.</p> <p><sup>6</sup>Die Übermittlung der Daten zu den Meldeanlässen nach Satz 4 muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. <sup>7</sup>Die meldenden Einrichtungen nach Satz 1 sind berechtigt, die im Rahmen anderer, nicht mit der Krebsregistrierung begründeter Dokumentationserfordernisse anfallenden Daten für Meldungen nach diesem Gesetz zu nutzen.</p>	<p><sup>5</sup>Während nicht-melanozytäre Hautkrebsarten mit ungünstiger Prognose uneingeschränkt meldepflichtig sind, beschränkt sich die Meldepflicht bei diesen Krebsarten im Falle einer günstigen Prognose auf das jeweils erste Auftreten eines invasiven Tumors bei Personen mit Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 <b>oder</b> 6. [...]</p>	<p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 dient der Verdeutlichung, dass die Meldepflicht hinsichtlich der Meldeanlässe nach Satz 4 Nummern 1, 2 und 6 Hmb-KrebsRG nicht kumulativ, sondern stattdessen alternativ besteht. Der gesetzlichen Meldepflicht wird also schon durch die ordnungsgemäße Meldung einer der drei genannten Meldeanlässe genügt.</p>
<p><b>§ 6</b> <b>Veröffentlichungen und Auswertungen</b></p>		
<p>(1) Das Hamburgische Krebsregister wertet die bei ihm gespeicherten Daten aus und veröffentlicht die bevölkerungsbezogenen Ergebnisse in Abständen von höchstens drei Jahren so, dass sie keine bestimmte Person erkennen lassen.</p>		
<p>(2) <sup>1</sup>Die Daten der klinischen Krebsregistrierung sind jährlich landesbezogen entsprechend § 65c SGB V auszuwerten, und die Ergebnisse so zu veröffentlichen, dass sie keine bestimmte Person erkennen lassen. <sup>2</sup>Das Hamburgische Krebsregister darf die erfassten Daten</p>		

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
<p>wissenschaftlich auswerten und sich insbesondere an Studien zum Verlauf der Erkrankungen, zum Krebsgeschehen und zum Versorgungsgeschehen der in § 1 Absatz 2 benannten Erkrankungen beteiligen, bei Veröffentlichung der Ergebnisse darf keine bestimmte Person erkennbar werden. <sup>3</sup>Das Hamburgische Krebsregister ist berechtigt, auch die pseudonymisierten oder anonymisierten Daten der für die epidemiologische und die klinische Registrierung in anderen Ländern zuständigen Krebsregister nach Satz 2 zu verarbeiten, soweit dies nach landes- und bundesrechtlichen Vorgaben zulässig ist. <sup>4</sup>Zur Herstellung von Versorgungstransparenz dürfen meldepflichtige Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 in Veröffentlichungen erkennbar sein.</p>		
<p>(3) <sup>1</sup>Das Hamburgische Krebsregister ist berechtigt, sich an der Evaluation und der Qualitätssicherung von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen zu beteiligen. <sup>2</sup>Bei einem durch den Abgleich von Daten der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer von organisierten Krebsfrüherkennungsprogrammen mit den Daten des Krebsregisters entstehenden Verdacht auf Intervallkarzinom sind Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, der die Früherkennungsuntersuchung durchführenden Stelle auf Anforderung die diagnostischen Unterlagen zum Zweck der Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. <sup>3</sup>Der Senat wird ermächtigt, das Verfahren dafür durch Rechtsverordnung zu regeln.</p>		
	<p><b>(4) Zum Zwecke der Veröffentlichung und Auswertung nach den Absätzen 1 bis 3 übermittelt das Statistische Amt für Hamburg</b></p>	<p>Mit Absatz 4 wird eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung bestimmter, in der Regelung konkret genannter, statistischer Daten vom Statistischen Amt für</p>

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
	<p><b>und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts an das Hamburgische Krebsregister jährlich Daten zur aktuellen Einwohnerzahl und Zahl der krebsbedingten Todesursachen in Abhängigkeit von ICD-Diagnose, Kalenderjahr, Altersgruppe und Geschlecht sowohl bezogen auf das gesamte Hamburger Stadtgebiet als auch ortsteilbezogen.</b></p>	<p>Hamburg und Schleswig-Holstein an das Hamburgische Krebsregister und für die zweckgerichtete Verarbeitung dieser übermittelten statischen Daten durch das Hamburgische Krebsregister geschaffen. Die statistischen Daten sind erforderlich, um altersstandardisierte Inzidenzraten und altersstandardisierte Sterberaten in Abhängigkeit von Geschlecht und Kalenderjahr berechnen zu können, diese bis auf die Ebene der Ortsteile in Hamburg auflösen zu können und zu veröffentlichen. Diese Datenverarbeitung ermöglicht es dem Hamburgischen Krebsregister, sowohl regionale Häufungen im Krebsgeschehen als auch Versorgungslücken sowie Ansatzpunkte für geeignete Prävention aufzudecken.</p>
<p><b>§ 8a</b> <b>Übermittlung und Nutzung pseudonymisierter Einzeldaten</b></p>		
<p>(1) <sup>1</sup>Aus dem Krebsregister dürfen Einzeldaten in pseudonymisierter Form zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck an Hochschulen, wissenschaftliche Institute und vergleichbare Einrichtungen auf deren Antrag übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist und die Daten aufgrund ihrer Art oder ohne eine Gefährdung des Zweckes des Vorhabens nicht anonymisiert werden können. <sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen pseudonymisierte Einzeldaten aus dem Krebsregister zur Evaluation organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a SGB V sowie für Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 65c Absatz 8 SGB V an dafür von dem Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stellen übermittelt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist. <sup>3</sup>Für Einzeldaten ohne personenidentifizierende Klartextangaben nach § 3 Absatz 1 Ziffer</p>	<p><sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen pseudonymisierte Einzeldaten aus dem Krebsregister</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>zur Evaluation organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme nach § 25a SGB V sowie für Maßnahmen der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung nach § 65c Absatz 8 SGB V an dafür von dem Gemeinsamen Bundesausschuss bestimmte Stellen <b>sowie</b></li> </ol>	<p>Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 unter der Nummer 2 enthält – neben der bislang in Satz 2 enthaltenen Verweisung (fortan unter Nummer 1) – eine Verweisung auf eine weitere, dem HKR bundesgesetzlich eingeräumte, Datenverarbeitungsbefugnis gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679 zur Übermittlung pseudonymisierter Krebsregisterdaten mit dem Zweck der Verknüpfung mit Daten des Forschungsdatenzentrums Gesundheit</p>

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
<p>1 a, b, c und g Angaben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder einer Rechtsvorschrift als pseudonymisiert gelten, gilt § 8 Absatz 1 Satz 3 entsprechend, soweit die Möglichkeit einer Reidentifizierung durch technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen wird und die Übermittlung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere der Artikel 44 bis 50, erfolgt. <sup>4</sup>§ 9 Absatz 1 Sätze 1 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p><b>2. zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit pseudonymisierten Daten des Forschungszentrums Gesundheit und der Verarbeitung dieser Daten für Forschungsvorhaben an die dafür von der Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für Gesundheitsdaten beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 4 Absatz 6 des Gesundheitsdatennutzungsgesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. I Nr. 102 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung festgelegte sichere Verarbeitungsumgebung</b></p> <p>übermittelt werden, soweit dies bundesgesetzlich bestimmt ist und im Falle einer Übermittlung nach Nummer 2 das Hamburgische Krebsregister über einen den Voraussetzungen von § 8b Absatz 1 Nummer 1 genügenden Antrag positiv entschieden hat, der abweichend von § 8b auf den Zugang zu den beantragten Einzeldaten aus dem Krebsregister zum Zwecke ihrer Verknüpfung nach Nummer 2 gerichtet ist. <sup>3</sup>Für diesen Antrag auf Zugang zu den zu verknüpfenden Einzeldaten aus dem Krebsregister gilt § 8b Absatz 2 Satz 5 entsprechend. <sup>4</sup>Für Einzeldaten ohne personenidentifizierende Klartextangaben nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1 a, b, c und g Angaben, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder einer Rechtsvorschrift als pseudonymisiert gelten, gilt § 8 Absatz 1 Satz 3 entsprechend, soweit die Möglichkeit einer Reidentifizierung durch technische und organisatorische Maßnahmen weitestgehend ausgeschlossen wird und die Übermittlung im</p>	<p>(Nummer 2). Während der Verweisung auf die Verarbeitungsbefugnis unter Nummern 1 rein klarstellende Wirkung zukommt, wird die Verarbeitungsbefugnis aus Nummer 2 nicht nur an bundesgesetzliche, sondern zusätzlich auch an konkrete landesgesetzliche Voraussetzungen geknüpft. Dies entspricht der bundesgesetzlichen Vorgabe aus § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 Satz 1 GDNG. Danach ist für die Übermittlung pseudonymisierter Krebsregisterdaten zum Zwecke ihrer Verknüpfung mit pseudonymisierten Daten des Forschungszentrums Gesundheit sowie zur Verarbeitung der verknüpften Daten für Forschungsvorhaben zwingend erforderlich, dass bei den datenhaltenden Krebsregistern der Länder im Vorfeld ein auf Zugang zu den zu verknüpfenden pseudonymisierten Krebsregisterdaten gerichtetes Antragsverfahren nach geltendem Landesrecht erfolgreich durchgeführt wurde.</p> <p>Durch die Verweisung auf § 8b Absatz 1 Nummer 1 am Ende von Satz 2 wird klargestellt, dass die konkreten landesrechtlichen Voraussetzungen des beim HKR im Vorfeld einer Datenverknüpfung nach Satz 2 Nummer 2 durchzuführenden Antragsverfahrens im Wesentlichen denen des in § 8b Absatz 1 neu geregelten Antragsverfahrens entsprechen. So findet auch bei diesem Antragsverfahren zum Schutz der besonders sensiblen Krebsregisterdaten eine Beschränkung auf bestimmte antragsberechtigte Stellen – solche nach § 8a Absatz 1 Satz 1 – als auch auf die in § 1 festgelegten Verarbeitungszwecke statt. Die in § 1 festgelegten Verarbeitungszwecke sind solche im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679 und unterfallen damit den in § 2 Nummer 5 GDNG festgelegten Forschungszwecken. Eine weitergehende Verweisung auf die übrigen unter § 8b Absatz 2 Nummer 2 und</p>

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
	Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere der Artikel 44 bis 50, erfolgt. <sup>5</sup> § 9 Absatz 1 Sätze 1 und 5 gilt entsprechend.	Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird an dieser Stelle für entbehrlich erachtet, da diese ausschließlich technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der erforderlichen Datensicherheit bei Gewährung des Datenzugangs betreffen und eine Übermittlung von Krebsregisterdaten zum Zwecke einer Datenverknüpfung nach Satz 2 Nummer 2 stets an eine sichere Verarbeitungsumgebung im Sinne von § 4 Absatz 5 GDNG zu erfolgen hat, die den Anforderungen aus § 8b Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genügen dürfte.
(2) <sup>1</sup> Pseudonymisierte Daten aus Forschungsvorhaben im öffentlichen Interesse dürfen auf Antrag von Hochschulen, wissenschaftlichen Instituten und vergleichbare Einrichtungen im Vertrauensbereich des Krebsregisters mit den vorhandenen pseudonymisierten Daten abgeglichen werden, wenn dies für das Vorhaben erforderlich ist. <sup>2</sup> Nach Übermittlung der Abgleichsergebnisse sind die im Rahmen des Forschungsvorhabens erhobenen Daten der Teilnehmenden im Krebsregister zu löschen.		
(3) <sup>1</sup> Die Datenempfängerinnen und Datenempfänger sowie alle weiteren Personen, denen im Rahmen ihrer Mitwirkung an dem konkreten Forschungsvorhaben Zugriff auf die übermittelten Daten gewährt wird, sind in Bezug auf die übermittelten Daten zur Geheimhaltung verpflichtet. <sup>2</sup> Die Datenempfängerinnen und Datenempfänger haben die zur Geheimhaltung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.		
(4) <sup>1</sup> Die Verarbeitung der übermittelten Daten zum Zweck der Herstellung eines Personenbezugs ist untersagt. <sup>2</sup> Die Datenempfängerinnen		

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
<p>und Datenempfänger dürfen nichts unternehmen, um eine Patientin bzw. einen Patienten oder einen Leistungserbringer zu identifizieren.  <sup>3</sup>Zu den nach Satz 2 untersagten Unternehmungen zählen insbesondere solche Handlungen oder Vorgänge, die mittels manueller oder automatisierter Verknüpfung der pseudonymisierten Daten mit anderen Daten eine Aufhebung der Pseudonymisierung der Daten bewirken oder zu einer solchen zumindest beitragen.</p>		
<p>(5) <sup>1</sup>Über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet die Leitung des Hamburgischen Krebsregisters nach Anhörung der bzw. des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. <sup>2</sup>Wird eine Übermittlung zugelassen, so gelten § 9 Absatz 1 Satz 5 und Absätze 3 bis 6 entsprechend. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Übermittlung pseudonymisierter Daten aus dem Hamburgischen Krebsregister besteht nicht. <sup>4</sup>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nach hat dem Hamburgischen Krebsregister die über das übliche Maß hinausgehenden Aufwendungen zu erstatten, die durch die Bereitstellung der Daten und die Durchführung eines Abgleichs entstehen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Über Anträge nach <b>Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 und Absatz 2</b> entscheidet [...]</p>	<p>Die Beschränkung in Satz 1 dient der Herausnahme des zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben des § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 GDNG in das HmbKrebsRG in Satz 1 Nummer 2 neu aufgenommenen Antragsverfahrens aus der für die Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 ansonsten uneingeschränkt vorgesehenen Beteiligungspflicht des HmbBfDI. Anders als bei Nutzung des GWAP auf Grundlage von § 8b (neu) verbleiben die Krebsregisterdaten zwar nicht im HKR, sondern verlassen dieses, jedoch erfolgt die Übermittlung der Daten nicht an die Antragstellenden, sondern gem. § 4 Absätze 5 und 6 GDNG an die von der Datenzugangs- und Koordinierungsstelle für jeden Antrag jeweils konkret festzulegende sichere Verarbeitungsumgebung einer öffentlich-rechtlichen Stelle. Durch die in § 4 Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 GDNG bzgl. der konkreten Anforderungen an eine sichere Verarbeitungsumgebung in diesem Sinne enthaltene Verordnungs-Ermächtigung und die zusätzlich in § 4 Absatz 9 Satz 2 GDNG hierbei vorgeschriebene Beteiligung der/s Bundesbeauftragten für Datenschutz sowie des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik wird sichergestellt, dass</p>

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
		die erforderliche Datensicherheit bei der Datenverarbeitung gewährleistet wird, sodass auf die zusätzliche Beteiligung des HmbBfDI ressourcen- und zeitsparend verzichtet werden kann.
(6) Das Hamburgischen Krebsregister ist berechtigt, Angaben zur Qualität der einzelnen Meldungen und zur Abrechnung der Meldevergütungen an die meldende Ärztin bzw. den meldenden Arzt oder die meldende Einrichtung mittels eindeutiger Referenznummern ohne personenidentifizierende Angaben zu übermitteln.		
	<b>§ 8b Datenbereitstellung</b>	Mit § 8b wird eine neue Regelung geschaffen, durch die Hochschulen, wissenschaftliche Institute und vergleichbare Einrichtungen der Zugang zu pseudonymisierten oder anonymisierten Einzelangaben aus dem Krebsregister gewährt werden soll. Eine zweckgebundene Verarbeitung von Krebsregisterdaten durch bereichsspezifisch forschende Institutionen wird so – anders als bei Datenübermittlungen nach §§ 8, 8a HmbKrebsRG – ohne ein Verlassen der forschungsrelevanten Krebsregisterdaten aus dem Macht- bzw. Einwirkungsbereich des HKR ermöglicht.
	<p><b>(1) <sup>1</sup>Zu dem in § 1 Absatz 1 bestimmten Zweck darf das Hamburgische Krebsregister den in § 8a Absatz 1 Satz 1 genannten Institutionen innerhalb eines speziell abgesicherten Bereichs des Hamburgischen Krebsregisters Zugang zu pseudonymisierten oder anonymisierten Einzeldaten aus dem Krebsregister gewähren, wenn</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. dies beantragt und im Antrag nachvollziehbar darlegt wird, dass die Bereitstellung der beantragten Daten dem Umfang und der Struktur nach zur Beantwortung der zu untersuchenden Fragen erforderlich ist und</b></li> <li><b>2. Maßnahmen nach Absatz 2 getroffen werden.</b></li> </ol>	Trotz des Verbleibens der Krebsregisterdaten im Macht- und Einwirkungsbereich des HKR und des damit – im Vergleich zu einem übermittlungsbedingten Kontrollverlust des Registers– abgesenkten datenschutzrechtlichen Risikos für die Krebsregisterdaten, ist auch im Rahmen der Zugangsgewährung unter registerseitiger Kontrolle gleichwohl sicherzustellen, dass hier-bei die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Aus diesem Grund sind in Absatz 1 unter den Nummern 1 und 2 einschrän-

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
	<p><b>(2) <sup>1</sup>Der Datenzugang wird ausschließlich über einen zu diesem Zweck in den Räumlichkeiten des Hamburgischen Krebsregisters bereitgestellten Computer, auf dem sowohl der Zugang zum Internet, Intranet als auch der Zugriff auf Wechselmedien gesperrt ist, gewährt. <sup>2</sup>Alle Arbeitsschritte auf dem bereitgestellten Computer werden vom Hamburgischen Krebsregister protokolliert. Die Benutzung fremder mobiler Endgeräte oder Fotokameras ist während der Datenbereitstellung untersagt. <sup>3</sup>Die Datenbereitstellung erfolgt stets ohne Offenlegung der patientenbezogenen Kontrollnummernsätze nach § 5 Absatz 1 Satz 3. Zugangsberechtigte können nur Personen nach § 1b Absatz 4 sein.</b></p>	<p>kende Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zugangsgewährung aufgenommen, die insbesondere die Einhaltung des Grundsatzes der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO sowie der Integrität und Vertraulichkeit der Daten nach Artikel 5 Buchstabe f) DSGVO im Hinblick auf die Krebsregisterdaten in dieser speziellen Verarbeitungssituation sicherstellen sollen.</p> <p>Die nach Absatz 1 Nummer 2 zu treffenden Maßnahmen werden in Absatz 2 näher konkretisiert. So ist der Zugang in einem speziell abgesicherten Raum des HKR nach Absatz 2 Satz 1 ausschließlich über einen dort registerseits bereitgestellten Computer zu gewähren, wodurch die Möglichkeit der Zuordnung der Einzelangaben zu einzelnen Personen nahezu ausgeschlossen ist. Hierzu ist der PC-Arbeitsplatz, an denen die Daten verarbeitet werden können, gemäß Absatz 2 Satz 1 abgeschottet, d.h. auf dem bereitgestellten Computer ohne Internet- oder Intranetzugang können die Gastwissenschaftler:innen weder externe Inhalte aufspielen noch von diesem Daten weiterleiten oder auf externe Datenträger übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung eines Personenbezugs durch Verknüpfung der Krebsregisterdaten mit anderen, externen Daten durch die Gastwissenschaftler:innen im Zuge der Datenbereitstellung wird damit unterbunden. Zusätzlich wird die Sicherheit der Krebsregisterdaten durch rechtliche und organisatorische Maßnahmen verstärkt. So werden gem. Absatz 2 Satz 2 alle Arbeitsschritte auf dem bereitgestellten Computer protokolliert sowie fremde Informations- und Kommunikationstechnik-Ausstattung wie Mobiltelefone, Laptops oder Fotokameras gem. Absatz 2 Satz 3 nicht zugelassen. Die zu den Patient:innen vom HKR zum Zwecke der Pseudonymisierung indi-</p>
	<p><b>(3) Für die Übermittlung der mit den bereitgestellten Daten erzielten Auswertungsergebnisse an die antragstellende Institution gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.</b></p>	

HmbKrebsRG vom 27.06.1984, zuletzt geändert 21.12.2023	Novellierung (Vorschlag)	Begründung
		<p>viduell gebildeten Kontrollnummernsätze sind von einer Offenlegung nach Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich ausgenommen. Absatz 2 Satz 5 beschränkt den Kreis der zur Einsicht in und Auswertung der Einzelangaben aus dem Krebsregister Berechtigten außerdem auf den Kreis derer, die bei unbefugter Offenbarung strafrechtlich belangt werden können.</p> <p>Aufgrund der Existenz der eine De-Pseudonymisierung der im HKR gespeicherten Gesundheitsdaten grundsätzlich ermöglichenden Zusatzinformationen sowie der teilweise einzigartigen Informationen zu den Krebserkrankungen und/oder den onkologischen Behandlungsverläufen lässt sich die Möglichkeit der Re-Identifizierung einzelner Patient:innen im Zuge der Datenbereitstellung zwar nicht in Gänze ausschließen. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen lässt sich das Re-Identifizierungsrisiko jedoch auf ein – im Vergleich zu den mit der Datenbereitstellung verfolgten hochrangigen Zwecken der wissenschaftlichen Forschung und der Verbesserung der Patientenversorgung – hinnehmbares, minimales Maß reduzieren.</p> <p>Die Sicherstellung der Geheimhaltung der Auswertungsergebnisse erfolgt durch die Mitarbeiter:innen des HKR.</p> <p>Insgesamt wird damit ein schonender Ausgleich im Wege der praktischen Konkordanz im Spannungsverhältnis zwischen dem grundrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG und der grundrechtlich gewährleisteten Wissenschafts- und Forschungsfreiheit des Artikel 5 Absatz 3 GG erreicht.</p>